

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)**

beschlossen am 13.09.2006, veröffentlicht am 23.09.2006

geändert mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 16.11.2010, veröffentlicht am 27.11.2010

## **§ 1 – Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der durch die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Radibor oder in Tagespflege im Sinne von § 1 Absatz 6 SächsKitaG betreut werden, zu entrichtenden Elternbeiträge und weiterer Entgelte.
- (2) Weitere Festlegungen sind in den zwischen den Träger der Einrichtungen bzw. den Tagespflegepersonen abzuschließenden Betreuungsverträgen zu vereinbaren.
- (3) Die in § 1 SächsKitaG vorgegebenen Begriffsbestimmungen sind unter der Maßgabe, dass Kinder ab dem 34. Lebensmonat, die in altersgemischten oder in Kindergartengruppen betreut werden, als Kindergartenkinder gelten, anzuwenden.

## **§ 2 - Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten im Sinne von § 14 SächsKitaG eines Platzes je Einrichtungsart. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen im Jahr 2011
  - a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 22,00 vom Hundert,
  - b) bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 28,00 vom Hundert,
  - c) bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 28,00 vom Hundert

der zuletzt gemäß § 14 Absatz 2 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Einrichtungsart.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen ab dem Jahr 2012

- a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 23,00 vom Hundert,
- b) bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 30,00 vom Hundert,
- c) bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 30,00 vom Hundert

der zuletzt gemäß § 14 Absatz 2 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Einrichtungsart.

Die absoluten Beträge werden jährlich nach Abstimmung mit den Einrichtungsträgern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 SächsKitaG, jeweils mit

Wirkung für das folgende Kalenderjahr durch die Gemeinde öffentlich bekannt gegeben und den Trägern und Tagespflegepersonen mitgeteilt.

- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.
- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, können weitere Entgelte erhoben werden. Die Entgelte für eine längere Betreuungsdauer betragen
  - a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind und bei der Betreuung als Kindergartenkind 1 / 9 des ungekürzten monatlichen Elternbeitrages im Sinne von Absatz 2
  - b) bei der Betreuung als Hortkind 1 / 6 des ungekürzten monatlichen Elternbeitrages im Sinne von Absatz 2

im Monat pro Stunde vereinbarter täglicher Mehrbetreuungszeit.

- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, kann jeweils pro Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von
  - a) 1 / 120 bei der Betreuung als Kinderkrippenkind und bei der Betreuung als Kindergartenkind des ungekürzten monatlichen Elternbeitrages im Sinne von Absatz 2,
  - b) 1 / 80 bei der Betreuung als Hortkind des ungekürzten monatlichen Elternbeitrages im Sinne von Absatz 2,

berechnet werden. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit erfolgt keine anteilige Ermäßigung im Sinne von Absatz 3. Entgelte für die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit dürfen nur erhoben werden, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

- (6) Erfolgt eine Betreuung eines Hortkindes während der Schulferien oder an schulfreien Tagen kann pro Betreuungsstunde 1 / 120 des ungekürzten monatlichen Elternbeitrages im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b berechnet werden.
- (7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, kann ein Entgelt gemäß Absatz 5 erhoben werden.

### **§ 3 - Ermäßigungen**

- (1) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der für die Betreuung des zweiten Kindes zu entrichtende Elternbeitrag um 40 vom Hundert und der für die Betreuung des dritten Kindes zu entrichtende Elternbeitrag um 80 vom Hundert. Die Betreuung des vierten Kindes einer Familie erfolgt elternbeitragsfrei.
- (2) Für Alleinerziehende im Sinne von § 24b Einkommensteuergesetz ermäßigt sich der unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Bestimmungen zu entrichtende Elternbeitrag um 10 vom Hundert.
- (3) Bei der Erhebung weiterer Entgelte im Sinne von § 2 Absätze 4 bis 7 und § 4 Absatz 2 sind Ermäßigungen gemäß Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen.
- (4) Kann ein Kind die Einrichtung länger als vier Wochen nicht besuchen ( Krankheit, Kur, etc. ), so ermäßigt sich der zu entrichtende Elternbeitrag ab dem ersten Tag der Abwesenheit um 50 vom Hundert. Die Nachweispflicht obliegt den Personensorgeberechtigten.

#### **§ 4 - Gastkinder**

- (1) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen, gelten ebenfalls als Gastkinder.
- (2) Für Gastkinder kann ein Betreuungsentgelt gemäß § 2 Absatz 5 entsprechend der Einrichtungsart erhoben werden.

#### **§ 5 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 19. April 2000 zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 13. Dezember 2001 außer Kraft.

---

Die Satzungsänderung tritt gemäß Artikel 2 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 16.11.2010 am 01.01. 2011 in Kraft.